

Reglement

Stipendienfonds der Rudolf Steiner Schule Winterthur

1. Organisation

Die Rudolf Steiner Schule, Winterthur schliesst sich der „Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen“ an.

Der Vorstand der Rudolf Steiner Schule Winterthur kann dem Stiftungsrat Vorschläge für neue Stiftungsratsmitglieder unterbreiten. Aktive Mitglieder des Vorstandes oder aktive Schuleltern mit Kindern an der Rudolf Steiner Schule Winterthur oder an anderen der Stiftung angeschlossenen Schulen können nicht gewählt werden.

Zudem bezeichnet der Vorstand der Rudolf Steiner Schule Winterthur eine geeignete Person als Stipendienfonds-Delegierten, die vom Stiftungsrat bestätigt werden muss. Diese delegierte Person bereitet zusammen mit der Geschäftsführung der Stiftung die die Rudolf Steiner Schule Winterthur betreffenden Geschäfte und Anträge an den Stiftungsrat vor und nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.

2. Leistungen

Im Sinne des Stiftungszweckes und des vorliegenden Reglements ergänzt der Stipendienfonds nach seinen eigenen Möglichkeiten die Eigenleistungen der Familien.

Insbesondere unterstützt der Stipendienfonds der Rudolf Steiner Schule Winterthur Eltern, welche die finanziellen Mittel für den Schulbesuch ihrer Kinder nicht oder nur teilweise aufbringen können, durch Ergänzungsleistungen an die Rudolf Steiner Schule Winterthur. Ergänzungsleistungen zum Elternbeitrag von Familien sollen dann erbracht werden, wenn deren finanzielle Situation eine Erbringung der Mindest- oder kostendeckenden Beiträge nicht erlauben. Sollten die finanziellen Mittel des Fonds zur Deckung aller Anträge nicht ausreichen, haben ergänzende Leistungen für Elternbeiträge unter dem Mindestbeitrag Vorrang.

Sodann ermöglicht der Stipendienfonds der Rudolf Steiner Schule Winterthur auch Vorfinanzierungsdarlehen an Familien zur teilweisen oder vollen Erbringung der Schulgelder. Solche Darlehen sind durch die betreffenden Eltern dem Stipendienfonds aufgrund von entsprechenden Darlehensverträgen innert der vereinbarten Zeit wieder zurück zu erstatten. Die Auszahlung solcher Darlehen erfolgt direkt an die Rudolf Steiner Schule Winterthur unter Anzeige an die Darlehensnehmer.

Stehen dem Fonds darüber hinaus mittelfristig noch mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, so kann er weitere Unterstützungs-Zahlungen an die Rudolf Steiner Schule Winterthur vornehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen, wie zum Beispiel für eine vorübergehende Kosten-Erhöhung

resultierend aus einem Ausbau des Schulkonzeptes, die von den Eltern in einem Jahr nicht voll gedeckt werden können.

In Abhängigkeit zu den vorhanden finanziellen Mitteln des Stipendienfonds, werden die entsprechenden Leistungen vor Ende des entsprechenden Schuljahres zu Gunsten der Erfolgsrechnung der Rudolf Steiner Schule Winterthur ausbezahlt.

3. Antragsprozess

Gesuche für Stipendien oder Vorfinanzierungen aus dem Stipendienfonds werden durch die Familie an den von der Rudolf Steiner Schule Winterthur bestimmten Stipendienfonds-Delegierten zuhanden des Stiftungsrates gestellt. Die zuständige Elternbeitragsgruppe (EBG) begleitet die Familien in diesem Prozess, klärt die finanzielle Situation sowie mögliche schulexterne Unterstützung ab und gibt eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates ab. Der Stipendienfonds-Delegierte bereitet diese Anträge nach Anforderung der Geschäftsführung der Stiftung vor und vertritt diese zusammen mit der Geschäftsführung gegenüber dem Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat kann auch ohne formelles Beitragsgesuch aufgrund eines Gesuches des Vorstandes der Rudolf Steiner Schule Winterthur oder eines Stiftungsrates über die Vergabe von Fondsgeldern im Sinne der vorangehenden Bestimmungen unter Ziffer 2 entscheiden.

4. Entscheidungsprozess

Der Stiftungsrat entscheidet über die ihm durch den Stipendienfonds-Delegierten vorgelegten Gesuche. Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt, Vorfinanzierungsdarlehen je nach Rückzahlungsmöglichkeiten. Damit können finanzielle Veränderungen auf Seiten der Familie sowie des Fonds berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates erfolgen aufgrund der Bestimmungen in den Statuten abschliessend; es bestehen keine Rekursmöglichkeiten. Der Stiftungsrat kann einen Entscheid aufschieben und/oder ergänzende Dokumentationen einfordern.

5. Äufnung des Fondsvermögens

Der Stipendienfonds wird geäufnet durch entsprechende zweckgebundene Spenden und Schenkungen von GönnerInnen der Rudolf Steiner Schule Winterthur (Privatpersonen, Institutionen, Stiftungen, öffentliche / halböffentliche Körperschaften etc.), durch freiwillige, zweckgebundene Beiträge von Schulfamilien und Vereinsmitgliedern (z.B. Ehemalige) sowie durch mit Schulfamilien vereinbarte Rückzahlungen von Vorfinanzierungen des Stipendienfonds.

Vorstand und übrige Organe der Rudolf Steiner Schule Winterthur wie auch der Stiftungsrat engagieren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten laufend um die Beschaffung entsprechender Gelder (unter Beizug aller geeigneten Mittel und Beziehungen innerhalb und ausserhalb der Rudolf Steiner Schule Winterthur), damit der Stipendienfonds seine Aufgabe, den Zugang zur Schule für Kinder aller sozialen Schichten zu sichern, auf Dauer erfüllen kann.

6. Rechnungslegung

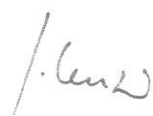
Die Stiftung führt innerhalb ihrer Buchhaltung den „Stipendienfonds der Rudolf Steiner Schule Winterthur“ ausgedient von den Stipendienfonds der anderen Zürcher Rudolf Steiner Schulen und vom übrigen Stiftungsvermögen. Das Fondsvermögen dieses Fonds wird laufend zinstragend angelegt und die Zinserträge dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Hiezu wird ein separates Bank- oder Postkonto geführt.

In der Jahresrechnung der Stiftung wird das Fondsvermögen und die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds separat ausgewiesen. Dieser Ausweis wird durch die Kontrollstelle der Stiftung revidiert. Dieser Ausweis wird den Organen der Rudolf Steiner Schule Winterthur jährlich zur Verfügung gestellt.

7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 9. März 2011.



der Präsident
Jürg Lenzi



der Geschäftsführer
Markus Baumann